

**Solarion AG  
Leipzig  
Wertpapier-Kenn-Nr.: A0LD2L**

**Einladung**

**zur ordentlichen Hauptversammlung**

**am Dienstag, den 31.08.2010  
in Ostende 5, 04288 Leipzig**

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

wir laden Sie hiermit zu einer ordentlichen Hauptversammlung der Solarion AG ein, die am Dienstag, den 31.08.2010, um 10:00 Uhr, in Ostende 5, 04288 Leipzig stattfindet.

**Tagesordnung**

**TOP 1      Beschlussfassung über die Umwandlung von Inhaberaktien in Namensaktien**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die auf den Inhaber lautenden Aktien in vinkulierte Namensaktien umzuwandeln und § 4 Abs. 3 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Namen. Sie sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar. Über die Zustimmung entscheidet die Hauptversammlung.“

**TOP 2      Beschlussfassung über weitere Änderungen der Satzung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor:

I.      § 8 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Aufsichtsrat erlässt durch Beschluss mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen eine Geschäftsordnung für den Vorstand.“

II. § 9 Abs. 2 der Satzung wird ersatzlos gestrichen und die Nummerierung der folgenden Absätze des § 9 entsprechend angepasst.

III. § 12 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von 14 Tagen unter Bestimmung der Form der Sitzung mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax oder per E-mail unter Angabe von Ort, Datum und Tageszeit der Sitzung sowie der Tagesordnung einberufen.“

§ 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 bleiben unverändert.

IV. § 12 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen oder zur Abstimmung aufgefordert sind und mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung persönlich teilnehmen. Für Zwecke der Feststellung der Beschlussfähigkeit nimmt ein Mitglied auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend.“

V. § 12 Abs. 3 Satz 1 wird ersatzlos gestrichen; die übrigen Sätze des § 12 Abs. 3 bleiben unverändert bestehen.

VI. § 12 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Beschlüsse des Aufsichtsrates sollen grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst werden. Ist ein Gegenstand der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht und mindestens vier Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Sitzungsleiter zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung schriftlich, per Telefax, Email oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Beschlussfassung innerhalb dieser Frist nicht widersprochen haben.

Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder durch eine Person, die nicht dem Aufsichtsrat angehört, sofern sie diese zur Teilnahme an der Sitzung an ihrer Stelle in Textform ermächtigt haben, schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

Innerhalb einer Sitzung dürfen Abstimmungen zu Tagesordnungspunkten wiederholt werden. Im Falle eines von der vorherigen Abstimmung abweichenden Beschlusses gilt die vorherige Abstimmung als nicht erfolgt. Eine nochmalige Wiederholung der Abstimmung in derselben

Sitzung ist nur zulässig, wenn sämtliche der bei der bzw. den vorherigen Abstimmung(en) anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.“

VII. § 12 Abs. 6 Unterabsatz 1 Sätze 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen.

§ 12 Abs. 6 Unterabsatz 1 Sätze 1 und 2 bleiben unverändert.

VIII. § 12 Abs. 6 Unterabsatz 2 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

IX. § 12 Abs. 8 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorsitzende und – bei Verhinderung des Vorsitzenden – der Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.“

X. § 14 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Im Übrigen beschließt über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder die Hauptversammlung.“

XI. § 16 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung schriftlich, per Telefax oder in Textform angemeldet haben und im Aktienbuch der Gesellschaft verzeichnet sind. Die Anmeldung muss der Gesellschaft jeweils mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.“

XII. In § 18 Abs. 1 der Satzung wird der letzte Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorsehen.“

XIII. Außerdem wird in § 18 der der Satzung wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt, wobei die bisherigen Absätze 2 und 3 zu Absatz 3 und 4 werden:

„Für folgende Beschlüsse ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich:

- a) Gewinnverwendung
- b) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit es sich nicht um entsandte Mitglieder handelt
- c) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates

- d) Entscheidung über die Zustimmung zur Übertragung der Aktien der Gesellschaft

**TOP 3            Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft mit unmittelbarem Bezugsrecht der Aktionäre**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor:

- I.     Das Grundkapital der Gesellschaft von derzeit EUR 2.143.617,00, das eingeteilt ist in 2.143.617 Stückaktien, wird gegen Bareinlagen um EUR 2.059.554,00 auf EUR 4.203.171,00 erhöht durch Ausgabe von 2.059.554 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien, die der satzungsmäßigen Vinkulierung unterliegen, mit Gewinnberechtigung ab 1. Januar 2010 zum Ausgabepreis von EUR 1,00 je auszugebender Aktie. Der auf jede neue Aktie entfallende anteilige Betrag am Grundkapital beträgt EUR 1,00.

Die Bezugsfrist wird 2 Wochen betragen. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, ihrer Durchführung und der Bedingungen für die Ausgabe der Aktien festzusetzen. Dazu gehört auch die Festlegung der Bedingungen, zu denen nach Ablauf der für alle Aktionäre geltenden Bezugsfrist Aktionäre über ihr Bezugsrecht hinaus und Dritte die nicht gezeichneten Aktien ihrerseits beziehen können.

- II.    § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt geändert:

„(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 4.203.171,00.

(2) Es ist eingeteilt in 4.203.171 Stückaktien ohne Nennbetrag.“

## **Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

Zur stimmberechtigten Teilnahme an der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung rechtzeitig angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Die Anmeldung kann schriftlich, per Telefax oder in Textform erfolgen. Ein entsprechendes Anmeldeformular kann unter [www.solarion.de](http://www.solarion.de) abgerufen werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine von dem depotführenden Institut in Textform erstellte und in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bescheinigung erfolgen. Sie muss sich auf den 10.08.2010 beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen spätestens bis 24.08.2010 bei der Gesellschaft unter der Adresse

Solarion AG, Ostende 5, 04288 Leipzig  
Fax-Nr.: +49 (0)34927 60 88 - 40

eingegangen sein.

Eintrittskarten und Stimmzettel werden den vor Ort anwesenden und zur Teilnahme berechtigten Personen erteilt.

## **Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte**

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen.

Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine der in § 135 AktG gleichgestellte Institution oder Person mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, weisen wir darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigende Institution oder Person möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangt, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten muss. Wir bitten daher die Aktionäre, sich in diesem Fall mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Wird die Vollmacht nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder diesen gemäß § 135 Abs. 8 und 10 AktG gleichgestellten Personen und Institutionen erteilt, bedarf sie, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft unter der oben genannten Anschrift der Textform.

Ein entsprechendes Vollmachtsformular kann unter [www.solarion.de](http://www.solarion.de) abgerufen werden.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten am Versammlungsort erbracht werden. Ferner kann der Nachweis der Bevollmächtigung der

Gesellschaft an die nachstehende Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse (z. B. als eingescanntes Dokument im pdf-Format) übermittelt werden:

Solarion AG  
Ostende 5  
04288 Leipzig  
Deutschland

Telefax: + 49 (0) 34297 60 88 40  
E-Mail: info@solarion.de

Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind eine fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen durch den Aktionär zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts erforderlich.

Leipzig, den 20.07.10

Der Vorstand



---

Dr. Karsten Otte



---

Dr. Alexander Braun